

## Wiederholungsfragen zur letzten Sitzung

1. Was sind die Unterschiede zwischen ordentlicher und außerordentlicher Kündigung (außerhalb des Miet- und Arbeitsrechts)?
2. Was sind Unterschiede zwischen Rücktritt und Kündigung?
3. Nennen Sie fünf Rechtsfolgen des Annahmeverzugs, und wo diese geregelt sind!
4. Der Käufer eines Pferdes holt dieses aus Nachlässigkeit am vereinbarten Übergabetag nicht beim Verkäufer ab, sondern erst eine Woche später. Auf welcher(n) Grundlage(n) kann der Verkäufer Ersatz der Fütterungs- und Stallkosten während dieser Woche verlangen?

## Rücktrittsrecht (§§ 346 ff. BGB)

- Ausgangspunkt: Ausübung eines vertraglichen oder gesetzlichen Rücktrittsrechts
- Anwendungsbereich: Gegenseitige Verträge
- Folge: Umwandlung des Schuldverhältnisses in ein Rückgewährschuldverhältnis
  - Vertrag wird nicht nichtig, sondern bleibt Grundlage der Rückabwicklung => Wirkung nur ex nunc, nicht ex tunc; keine Vertragsnichtigkeit
- §§ 346-348 BGB regeln die Rücktrittsfolgen:
  - Erlöschen der Leistungspflichten (ungeschrieben)
  - Ansprüche auf Rückgewähr des Geleisteten
    - Primäranspruch auf Rückgewähr in Natur
    - Bei Unmöglichkeit der Rückgewähr oder Verschlechterung, Belastung u.a.: Wertersatz (§ 346 II BGB)
    - Haftungsbefreiungen/-privilegierungen in § 346 III BGB
    - Fortwirken des Synallagmas auch bei der Rückgewähr (§ 348 BGB)
  - Nutzungen und Verwendungen: § 347 BGB

## Rücktrittsfolgen: Überblick

- Anwendungsbereich:
  - Nach wirksamer Ausübung eines Rücktrittsrechts
  - Anwendung auf andere Rückgewähransprüche ohne Rücktritt gem. §§ 326 IV, 281 V, 283 S. 2, 441 IV, 638 IV BGB
- Gestaffelter Rückgewähranspruch (wie bei §§ 812, 818 BGB):
  1. Herausgabe des Leistungsgegenstandes in Natur (§ 346 I BGB)
  2. Wertersatz (§ 346 II BGB)
  3. Haftungsprivilegien (§ 346 III BGB)
- Sekundärfolgen:
  - Anspruch auf Herausgabe von Nutzungen (incl. Gebrauchsvorteile): § 346 I BGB, ggfs. auch § 346 II, III BGB
    - Z.B. Zinsen auf erhaltenen Geldbetrag, Entgelt für die Nutzung eines Kfz
    - Auch: Schuldhaft nicht gezogene Nutzungen (z.B. Marktzins bei Geld in der Matratze), § 347 BGB
  - Anspruch des Rückgewährschuldners auf Verwendungsersatz: § 347 BGB

## Herausgabeanspruch (§ 346 I BGB)

- Gegenstand: Erhaltene Leistung
- Erfüllungsort: Ort, an dem sich der Leistungsgegenstand bestimmungsgemäß befindet
- Geschuldeter Zustand des Gegenstandes str.:
  - Entweder: Rückgabe im Zustand, in dem er sich bei Ausübung des Rücktrittsrechts befindet
  - Oder: Zustand, in dem er sich bei Leistung befand
    - Dann evtl. „Reparaturpflicht“ des Rückgewährschuldners bei zwischenzeitlichen Verschlechterungen
    - Dagegen aber: Bei Verschlechterungen nur Wertersatzpflicht nach § 346 II 1 Nr. 2 BGB vorgesehen, keine Reparaturpflicht

## Herausgabeanspruch (§ 346 I BGB): Voraussetzungen

1. Vorliegen eines gegenseitigen Vertrages
2. Bestehen eines Rücktrittsrechts
  - a) Vertraglich vereinbart
  - b) Oder gesetzlich

V.a.: §§ 323, 326 V BGB (ggf. i.V.m. §§ 437 Nr. 2, 634 Nr. 3 BGB) => alle Voraussetzungen des gesetzlichen Rücktrittsrechts sind hier zu prüfen!
3. Kein Ausschluss des Rücktrittsrechts  
Für vertragliche Rücktrittsrechte: Fristsetzung gem. § 350 BGB
4. Rücktrittserklärung (§ 349 BGB)
  - Erklärungsgegner: Vertragspartner (bei mehreren: Alle!)
  - Auslegung: Vorsichtige Annahme => Sind evtl. nachteilige Folgen des Rücktritts schon gewollt, oder liegt nur eine Rücktrittsdrohung vor?
5. Einrede des Rücktrittsgegners gem. §§ 348, 320 BGB
  - Ggf. sind sämtliche Gegenansprüche des Rücktrittsgegners aus § 346 BGB zu prüfen